



REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

55 Cg 28/18f-651

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 688

BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Stadt Linz,
vertreten durch den Bürgermeister
Altes Rathaus, Hauptpl. 1
4020 Linz

vertreten durch
Aigner Rechtsanwalts-GmbH
Pestalozzigasse 4/5
1010 Wien
und durch
Wildmoser/Koch & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Hopfengasse 23
4020 Linz

Beklagte Partei

BAWAG P.S.K.
Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkassen AG
1100 Wien, Wiedner Gürtel 11
Firmenbuchnummer 205340x

vertreten durch
Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Biberstraße 5
1010 Wien
und durch
DORDA Rechtsanwälte GmbH
Universitätsring 10
1010 Wien

Wegen:

EUR 25.185.074,30 samt Anhang (Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch)

Aufgrund des eingelangten Fortsetzungsantrages unter Berücksichtigung der derzeitigen Gesamtlage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erwägt das Gericht, das unterbrochene Verfahren aufzunehmen, abweichend vom Beschluss ON 637 aber die weitere Verhandlung über die Klage bis zum Eintritt der Rechtskraft des erlassenen Zwischenurteils gemäß § 393 Abs 3 ZPO auszusetzen.

Den Parteien wird zur Wahrung des rechtlichen Gehörs eingeräumt, allfällige Einwendungen gegen diese Vorgangsweise begründet bis 9.10.2020 zu erheben. Der Beklagten wird auch aufgetragen, es bekannt zu geben, sofern der gemeinsame Antrag, der technisch bedingt nur von der Klägerin eingebracht wurde, von ihr nicht mitgetragen werden sollte.

Begründung:

Die Parteien haben die Fortsetzung des derzeit nach § 162 ZPO unterbrochenen Verfahrens beantragt und vorgebracht, dass die im Antrag auf Unterbrechung angeführten Gründe derzeit nicht mehr vorliegen. Die Fortsetzung eines nach § 162 ZPO unterbrochenen Verfahrens ist nur auf Parteienantrag möglich, wobei das Erlöschen des Unterbrechungsgrundes glaubhaft zu machen ist (§ 164 ZPO). Das Gericht hat keine Zweifel an der ohnehin nur den Parteien möglichen Einschätzung, inwieweit die von ihnen behaupteten Unterbrechungsgründe noch vorliegen, sodass eine Bescheinigung nicht notwendig ist.

Aus Sicht des Gerichts ist jedoch sinnvollerweise (schon aufgrund ab Fortsetzung wieder laufender Fristen und zur Vermeidung von frustriertem Aufwand) im Zusammenhang mit der Fortsetzung des Verfahrens gleichzeitig darüber zu entscheiden, ob und wie das Hauptverfahren fortgeführt werden soll. Auch wenn das Gericht nach wie vor eine ehestmögliche Beendigung der mündlichen Streitverhandlung zum Ziel hat, kann die derzeitige Lage dabei nicht außer Betracht gelassen werden und erfordert eine Neubewertung. Die nun völlig andere Situation als bei Fassung des Beschlusses ON 637 führt dabei aus Sicht des Gerichts zu einem anderen Abwägungsergebnis, insbesondere hinsichtlich der Ungewissheit eines tatsächlich erzielbaren nennenswerten Zeitgewinns im Zusammenhalt mit der derzeit überproportionalen Belastung und Gefährdung der Prozessbeteiligten in Relation zum möglichen Zeitgewinn. Mangels einer auch nur ansatzweise gegebenen Planungssicherheit (wöchentliche Ampelschaltungen, Unvorhersehbarkeit kurzfristiger notwendiger Maßnahmen der Gesundheitsbehörden, kurzfristiger Ausfall von Verfahrensbeteiligten aufgrund Erkrankung oder Verdacht darauf, Erschwerung der Prozessabwicklung bei erwartbaren Anträgen auf Zoom-Vernehmung, allenfalls notwendige Beschränkung der Verhandlungsteilnehmer,...), der aufgrund der veröffentlichten Zahlen derzeit sehr konkreten Ansteckungsgefährdung und der daraus resultierenden notwendigen Vermeidung von der Ansammlung größerer Menschenmengen, insbesondere bei mehrstündigen Verhandlungen, sowie den damit einhergehenden organisatorischen und rechtlichen Schwierigkeiten bei der Durchführung von Tagsatzungen erwägt das Gericht, abweichend vom Beschluss ON 637 die weitere Verhandlung bis zur Rechtskraft des erlassenen Zwischenurteils auszusetzen. Die rechtlichen Voraussetzungen liegen vor, da das für die Entscheidung in der Hauptsache wesentliche Rechtsverhältnis „Swap 4175“ für nicht begründet erachtet wurde. Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei der Aussetzung des Verfahrens oder der Abstandnahme davon um verfahrensleitende Beschlüsse handelt, die keine Bindungswirkung entfalten. Die gebotene Abwägung spricht aus Sicht des Gerichts derzeit wie ausgeführt und anders als im Jänner 2020 für eine Aussetzung. Dabei könnte die Lage aber weiter laufend beobachtet werden und amtswegig

oder über Antrag bei einer Änderung der Sachlage neuerlich entschieden werden.

Zusammenfassend führt die vom Gericht vorgeschlagene Lösung zu einer fristauslösenden Zustellung des Zwischenurteils und Abwicklung eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens, nicht aber zu einer Fortsetzung des Hauptverfahrens bis zur Rechtskraft einer Entscheidung über den Antrag auf Zwischenfeststellung, zwar nicht weiter nach § 162 ZPO unterbrochen, aber nach § 393 Abs 3 ZPO ausgesetzt.

Die Parteien sind dazu zu hören, wobei aus prozessökonomischen Erwägungen lediglich die Einbringung von Einwendungen aufgetragen wird. Sollten solche nicht erhoben werden, wird das im Gericht im Sinne dieser Darlegungen entscheiden, sodass Zustimmungen nicht notwendig sind.

Der Antrag ist zwar als gemeinsamer Antrag formuliert und in Kopie auch von beiden Seiten unterzeichnet, technisch bedingt aber nur von der Klägerin eingebracht, sodass formal der Schriftsatz nur von dieser stammt. Das Gericht geht davon aus, dass auch die Beklagte den Antrag mitträgt, nachdem aber ohnehin eine Äußerungsmöglichkeit besteht, war diese auch insoweit einzuräumen (wiederum reicht eine Eingabe, sofern die Beklagte den Antrag nicht stellen möchte).

Zur Information:

Nach Ablauf der Frist wird unter Berücksichtigung allfälliger Eingaben und vorbehaltlich einer sich aus diesen als notwendig erweisenden Änderung über die Fortsetzung des Verfahrens und eine Aussetzung des Hauptverfahrens entschieden. Mit diesen Beschlüssen erfolgt auch die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils und der Protokollabschrift der Tagsatzung vom 7.1.2020.

Handelsgericht Wien, Abteilung 55
Wien, 30. September 2020
Andreas Pablik, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG